



Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank

vom 18. März 2025

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zu einem Nachtrag zum Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christian Schäli
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

I. Ausgangslage

Gemäss Art. 9 Abs.1 Bst. c des Gesetzes über die Obwaldner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz; GDB 661.1) ist der Regierungsrat für die Wahl der externen Revisionsstelle zuständig, wobei dem Bankrat gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. f des entsprechenden Gesetzes ein Antragsrecht zusteht.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA stellte mit Schreiben vom 14. Februar 2017 bei einer Überprüfung des Kantonalbankgesetzes fest, dass zwischen der bankengesetzlichen (aufsichtsrechtliche Prüfung) und der gesellschaftsrechtlichen (Rechnungsprüfung) Revisionsstelle zu unterscheiden sei (Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Bst. a Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht [FINMAG; SR 956.1] sowie Rundschreiben der FINMA 2017/1 Corporate Governance, Ziff. 14). Die bankengesetzliche Prüfung wird in der Regel in Personalunion mit der gesellschaftsrechtlichen Revisionsstelle wahrgenommen, kann aber durchaus auch durch eine andere Prüfgesellschaft ausgeübt werden. Die Wahl der bankengesetzlichen Revisionsstelle ist eine unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des Bankrats, während die gesellschaftsrechtliche Revisionsstelle durch den Regierungsrat erfolgen kann. Der Regierungsrat betonte bei verschiedenen Wahlbeschlüssen der gesellschaftsrechtlichen Revisionsstelle immer wieder, die Wahl der Revisionsstelle bei einer nächsten Revision des Kantonalbankgesetzes zu vereinheitlichen, da eine Unterscheidung bzw. Wahl von verschiedenen Revisionsstellen zur Ausübung der bankengesetzlichen und der gesellschaftsrechtlichen Prüfung betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint. Der bankengesetzliche Teil der Rechnungsprüfung dürfte zudem den Hauptanteil des Revisionshonorars ausmachen. Entsprechend hat sich der Regierungsrat in der Vergangenheit bei der Wahl des gesellschaftsrechtlichen Prüforgans jeweils dem Vorschlag des Bankrats (aufsichtsrechtlicher Teil) angeschlossen.

Die Notwendigkeit einer Revision trat bis dato nicht ein, weshalb ein Nachtrag zum Kantonalbankgesetz für lediglich diesen Punkt unterbreitet wird.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 9 Regierungsrat

Gemäss Bst. c bestimmt der Regierungsrat die externe Revisionsstelle, wobei keine Unterscheidung zwischen der bankengesetzlichen und der gesellschaftsrechtlichen Revisionsstelle gemacht wird. Eine solche Unterscheidung ist betriebswirtschaftlich auch nicht sinnvoll. Da der Bankrat zwingend die bankengesetzliche Prüfgesellschaft zu wählen hat, ist es angezeigt, dass er auch die gesellschaftsrechtliche Revisionsstelle bestimmt. Deshalb kann Bst. c ersatzlos gestrichen werden.

Art. 10 Organe

Hier wird in Bst. c auf die externe bankengesetzliche Revisionsstelle verwiesen. Da für die bankengesetzliche wie auch gesellschaftsrechtliche Prüfung die gleiche Revisionsstelle zuständig ist, wird neu in Bst. c auf den Zusatz „bankengesetzliche“ verzichtet und nur die Bezeichnung externe Revisionsstelle verwendet. Im Gesetz wird sonst nirgends auf die bankengesetzliche Revisionsstelle Bezug genommen.

Art. 12 Aufgaben

In diesem Artikel werden die Aufgaben des Bankrats erwähnt. Der Bankrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht nach dem Kantonalbankgesetz einer anderen Instanz übertragen sind. Weiter werden hier die unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben des Bankrats aufgeführt. In Bst. f wird auf die Antragstellung für die Wahl nach Art. 9 Bst. c des Kantonalbankgesetzes verwiesen. Dieser Verweis wird gestrichen, da die Zuständigkeit neu beim Bankrat liegt.

Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank

Hingegen wird ein neuer Buchstabe (n) in das Gesetz aufgenommen. In Bst. n wird bestimmt, dass der Bankrat die Wahl der externen Revisionsstelle vornimmt. Diese hat in Personalunion sowohl die bankengesetzlichen wie auch gesellschaftsrechtlichen Prüfungen vorzunehmen.

Beilagen:

- Synopse zum Nachtrag zum Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank